

**Statuten**

**der**

**Wasserversorgung Brandis AG**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Firma und Sitz**

Unter der Firma **Wasserversorgung Brandis AG** besteht auf unbeschränkte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Rüegsau.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Die Gesellschaft bezweckt:
  - a) Die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau sowie Dritte mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen;
  - b) den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz der Aktionärinnen zu gewährleisten;
  - c) weitere einer Wasserversorgung entsprechende Aufgaben vertraglich zu übernehmen.
- 2 Zur Erfüllung dieses Zweckes hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Den Erwerb, die Erstellung und den Unterhalt ihrer Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die eventuelle Aufbereitung, die Förderung und die Speicherung des Wassers;
  - b) die Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen Dritter;
  - c) die Erstellung und Durchführung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP);
  - d) die vertragliche Wasserlieferung an Wasser Beziehende, die nicht Aktionärinnen sind.
- 3 Die Gesellschaft kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern, und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

### **Art. 3 Aktienkapital**

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.00. Alle Aktien sind voll liberiert.

### **Art. 4 Aktienbuch**

- 1 Die Aktionärinnen sind im Aktienbuch einzutragen, unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Aktien.
- 2 Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch Eingetragenen als Aktionäre.

### **Art. 5 Übertragung der Aktien**

- 1 Die Übertragung von Aktien auf einen neuen Eigentümer und dessen Eintragung ins Aktienbuch bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

- 2 Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär im Aktienbuch in folgenden Fällen:
  - a) wenn es sich beim Erwerber nicht um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft handelt, welcher die öffentliche Wasserversorgung obliegt;
  - b) wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
  - c) wenn die Eintragung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

#### **Art. 6 Erhöhung des Aktienkapitals**

- 1 Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Den bisherigen Aktionärinnen steht ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihren bisherigen Aktien zu, soweit die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes beschliesst. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmenden.
- 2 Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionärinnen bekannt.
- 3 Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar.

#### **Art. 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

## **II. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 8 Befugnisse**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Organisationsreglements;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt des Delegationsrechts der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau sowie der Revisionsstelle;
- d) Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats zu dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Déchargeerteilung);
- f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) Festsetzung einer Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- h) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- i) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 9 Einberufung**

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens eine Aktionärin oder ein Aktionär dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt. Dabei muss das gesamte Aktienkapital vertreten sein.
- 3 Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Verwendung elektronischer Mittel nach Art. 701c bis Art. 701f OR.
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.
- 5 An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

#### **Art. 10 Vorsitz, Protokoll**

- 1 Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates geführt, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer, die oder der nicht Aktionärin oder Aktionär bzw. deren Vertretung sein muss.

- 2 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das nach Massgabe von Art. 702 OR abzufassen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

- 1 Die Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung durch andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 2 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 4 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 5 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei Beschlüssen den Stichentscheid.
- 6 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

#### **Art. 12 Wichtige Beschlüsse**

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
  - a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
  - c) Die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
  - d) Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
  - e) Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
  - f) Die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
  - g) Die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
  - h) Die Erschwerung oder Erleichterung der Übertragung von Namenaktien bzw. die Aufhebung der Übertragungsbeschränkungen;
  - i) Die Einführung von Stimmrechtsaktien;
  - j) Den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

- k) Die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
  - l) Eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
  - m) Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
  - n) Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
  - o) Der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind;
  - p) Die Auflösung der Gesellschaft;
  - q) Erlass eines Wasserversorgungsreglements und des zugehörigen Gebührenreglements (Wassertarif);
- 2 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.
- 3 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht gemäss Art. 729b OR vorliegt.
- 4 Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit der Revisionsstelle anordnen.

### III. DER VERWALTUNGSRAT

#### Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) Einer Präsidentin oder einem Präsidenten;
  - b) je einem von den Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau im Sinne von Art. 762 OR delegierten Gemeinderatsmitglied;
  - c) je einem weiteren Mitglied aus den beiden Einwohnergemeinden.
- 2 Die Amtsdauer der Gemeinderatsmitglieder im Verwaltungsrat entspricht derjenigen des Gemeinderates. Für diese Mitglieder steht das Recht zur Abberufung nur ihrer Einwohnergemeinde zu.
- 3 Die Generalversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die beiden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ihre Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Vorbehalten bleibt ein früherer Rücktritt oder die Abberufung.
- 4 Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers.
- 5 Eine Wiederwahl ist möglich.

- 6 Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär, die oder der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

#### **Art. 14 Konstituierung und Delegation**

- 1 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 2 Er erlässt ein Organisationsreglement und regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse. Vorbehalten bleiben die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR und Art. 16 der Statuten.

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

- 1 Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.
- 2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

#### **Art. 16 Unübertragbare Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Erlass des entsprechenden Organisationsreglements;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) Ernennung und Abberufung oder Mandatierung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personensowie die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **IV. DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art.17 Revisionsstelle**

- 1 Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- 2 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **V. JAHRESRECHNUNG**

### **Art. 18 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff OR sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

### **Art. 19 Bilanzgewinn**

- 1 Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff OR) nach freiem Ermessen verwenden kann. Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden.
- 2 Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.

## **VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 20 Auflösung und Liquidation**

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 3 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 739 ff OR.



### Art. 21 Liquidationsüberschuss

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss, nach Tilgung der Schulden der Gesellschaft, steht den Aktionären zu. Diese dürfen den Liquidationserlös ausschliesslich und unwiderruflich für den gleichen öffentlichen gemeinnützigen Zweck (Wasserversorgung) verwenden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22 Bekanntmachungen

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Mitteilungen an die Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, erfolgen mit gewöhnlicher Post oder E-Mail.

### Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juli 2023 beschlossen.

\* \* \* \*

Sumiswald, 28. Juli 2023

Die Gründer:

Einwohnergemeinde Lützelflüh



Kurt Baumann




Rudolf Berger

Einwohnergemeinde Rüegsau



Andreas Hängärtner



Bernhard Liechti